

Satzung für den Umweltbeirat der Gemeinde Schönberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 47d und 47e in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende Satzung der Gemeinde Schönberg für den Umweltbeirat erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Umweltbeirat nach § 47 d Gemeindeordnung gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch neutral. Die Mitglieder des Umweltbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgabe des Umweltbeirates ist es, die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in Fragen des Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutzes zu beraten, und zwar insbesondere bei
 - Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanungen,
 - Ortsentwicklungs- und Gestaltungskonzepten
 - Projekten regenerativer Energiegewinnung, -speicherung und -nutzung
 - gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - Unterhaltung und Umgestaltung gemeindlicher Grünflächen und Landschaftsbaumaßnahmen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- (3) Der Umweltbeirat steht außerdem den BürgerInnen der Gemeinde in allen Fragen zum Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutz als Ansprechpartner zur Verfügung. Er arbeitet selbständig Vorschläge für Initiativen der Gemeinde zum Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutz aus. Hierbei soll er sich eng mit dem/der BürgermeisterIn und dem/der KlimaschutzmanagerIn der Gemeinde abstimmen. Der Umweltbeirat kann Sprechstunden abhalten, Öffentlichkeitsarbeit leisten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der zu veröffentlichen ist. § 16 a Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Umweltbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange des Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutzes berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Umweltbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Belange des Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutzes berühren, Anträge zu stellen.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden werden zum Zweck der Unterrichtung die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit den öffentlichen Vorlagen rechtzeitig nachrichtlich übersandt. Soweit Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Belange des Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutzes berühren, sind auch die entsprechenden nicht-öffentlichen Vorlagen zu übersenden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.

- (3) Die/Der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen; das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, sofern Belange des Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutzes berührt sind.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Umweltbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Umweltbeirates beträgt fünf Jahre und ist zeitlich an die Kommunalwahl gebunden. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Umweltbeirates.
- (3) Spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach der Wahl tritt der Umweltbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch den/die BürgermeisterIn einberufen. Bis zur Wahl einer/s Vorsitzenden übernimmt der/die BürgermeisterIn die Sitzungsleitung.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Wählbar sind grundsätzlich alle Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und nicht nach § 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und des Amtes
- (3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Gemeindevertretung nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss. Zuständig für die organisatorische Vorbereitung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er informiert die Bürgerinnen und Bürger spätestens 2 Monate vor dem Wahltag in einer Ausschreibung über die Presse und das Internet, über die Möglichkeit, sich um die Mitgliedschaft bewerben zu können. Die Bewerbungen sind in schriftlicher Form innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung einzureichen und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (4) Als Mitglieder können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die sich aufgrund ihrer fachlichen Eignung oder aufgrund ihres besonderen Interesses für die Themen Natur-, Landschafts-, Klima-, und Umweltschutz engagieren wollen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Haupt- und Finanzausschuss die eingegangenen Bewerbungen vor. Nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung unterbreitet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung eines breiten Fachspektrums die Wahlvorschläge.

- (6) Die Mitglieder des Umweltbeirates werden durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Umweltbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat insgesamt bis zu 9 Stimmen, wobei einer Bewerberin oder einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Zu Mitgliedern des Umweltbeirats sind die 9 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los.
- (7) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerber*innen, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf der Reserveliste in den Beirat nach.
- (8) Ist die Reserveliste erschöpft, können innerhalb einer Wahlperiode nicht besetzte Beiratssitze von der Gemeindevertretung durch Wahl nachbesetzt werden. Das Nachwahlverfahren hat entsprechend der Absätze 1-6 zu erfolgen.
- (9) Sofern die Anzahl der Bewerber*innen die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerber*innen durch offene Abstimmung en bloc als Mitglieder des Umweltbeirats benannt werden.

§ 5 Konstituierung

- (1) Der Umweltbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und bei Bedarf
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
- (1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Umweltbeirat nach außen.
- (3) Gewählte AmtsinhaberInnen gemäß Abs. 1 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl durch die Mitglieder des Umweltbeirates aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 6 Einberufung des Umweltbeirates

- (1) Die Sitzungen des Umweltbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Der Umweltbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 4mal im Jahr.
- (3) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet der/die BürgermeisterIn nach Abstimmung mit der/dem Beiratsvorsitzenden.

§ 7 Finanzbedarf

- (1) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Näheres regelt die Entschädigungsatzung der Gemeinde Schönberg.
- (2) Der Umweltbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Schönberg zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu bewirtschaftenden Haushaltstitel.


§ 8 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Umweltbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1997 aufgehoben. Hiervon unbenommen bleibt der bisherige Umweltbeirat gemäß § 3 As. 2 bis zur Neukonstituierung im Amt.

Schönberg/Holstein, 04.04.2023

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Peter A. Kokocinski

